Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Negal Engineering AG

Fassung November 2026 (Version 2026.11)

Diese AGB gelten ausschliesslich für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Einrichtungen. Sie gelten nicht für Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten.

Übersicht über die wesentlichen Regelungen

Die folgenden Punkte weichen von der gesetzlichen Regelung ab oder sind für die Zusammenarbeit besonders wichtig. Sie werden hier vorab aufgeführt, damit sie vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen werden können: Rangfolge der Vertragsdokumente (Ziffer 1.4); keine Garantien oder Vertragsstrafen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung (Ziffer 1.7); Protokolle des Kunden (Ziffer 1.8); Leistungsänderungen (Ziffer 2.4); Stornierung von Handelsware und kundenspezifisch beschafften Produkten (Ziffer 2.6); Verantwortung des Kunden für Systemintegration, Konformität, Sicherheitsvalidierung und Endproduktfreigabe (Ziffern 4.4 bis 4.8); Annahmeverzug und Abrufaufträge (Ziffern 5.7 und 5.8); Preisanpassungen bei Kostenänderungen, Zöllen und Wechselkursen (Ziffern 6.4 bis 6.7); Vorauszahlung und Sicherheiten (Ziffern 7.4 und 7.5); Abnahme von Entwicklungs- und Softwareleistungen (Ziffer 8.3); Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten mit zwingenden Ausnahmen für Bauten (Ziffer 8.8); Restposten (Ziffer 8.12); Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Sach- und Vermögensschäden sowie Haftungshöchstbeträge (Ziffern 10.1 bis 10.4); Rückruf (Ziffer 10.7); Frist zur Geltendmachung von Schadenersatz (Ziffer 10.9); Behandlung von Ansprüchen Dritter (Ziffer 10.8); Verbleib der Immaterialgüterrechte bei Negal und Umfang des Nutzungsrechts (Ziffer 11.2); Lizenzgebühren (Abschnitt 12); Lieferungen in die USA und nach Kanada (Ziffer 14.5); Russland und Belarus (Ziffer 14.4); Abwerbeverbot (Ziffer 16.5); Gerichtsstand St. Gallen (Ziffer 17.2).

1. Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen und Änderungen der AGB

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Negal Engineering AG (nachfolgend „Negal“) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen von Negal, insbesondere für Entwicklung, Engineering, Beratung, Analyse, Messungen, Prüfungen, Software- und Firmwareleistungen, Prototypenbau, Beschaffung, Produktion, Reparaturen, den Verkauf von Produkten anderer Hersteller (Handelsware) und sonstige technische Dienstleistungen.

1.2 Diese AGB werden Vertragsbestandteil, wenn in einer Offerte, Auftragsbestätigung, Bestellung, Vereinbarung oder sonstigen Vertragsunterlage auf sie verwiesen wird oder dem Kunden ihre Geltung anderweitig in Textform mitgeteilt wird. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Website von Negal unter https://www.negal.ch/ abrufbar und wird dem Kunden auf Verlangen zugestellt.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter gelten nur, wenn Negal ihrer Anwendung für den betreffenden Vertrag ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn eine Bestellung des Kunden auf dessen Geschäftsbedingungen verweist und Negal die Bestellung annimmt oder ausführt. Schweigen, Leistungserbringung oder Entgegennahme einer Zahlung gilt nicht als Zustimmung zu fremden Geschäftsbedingungen.

1.4 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde: (a) individuell ausgehandelte und von Negal bestätigte Vereinbarungen, (b) Auftragsbestätigung von Negal, (c) Offerte von Negal einschliesslich ausdrücklich einbezogener Spezifikationen und Pflichtenhefte, (d) diese AGB. Technische Unterlagen des Kunden gehen diesen Dokumenten nur vor, soweit Negal deren verbindliche Geltung ausdrücklich bestätigt hat.

1.5 Negal behält sich vor, diese AGB für künftige Verträge jederzeit anzupassen. Für einen einzelnen Vertrag oder Auftrag ist diejenige Fassung massgebend, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beziehungsweise der Auftragsbestätigung galt und dem Kunden zugänglich war. Spätere Änderungen gelten für bereits abgeschlossene Verträge oder bestätigte Aufträge nur, wenn deren Anwendung zwischen den Parteien in Textform vereinbart wird. Für neue Bestellungen und Aufträge, auch innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung, gilt die im Zeitpunkt des betreffenden Vertragsabschlusses aktuelle Fassung, sofern Negal bei diesem Vertragsabschluss erneut auf die AGB verweist oder deren Geltung anderweitig wirksam einbezieht.

1.6 Soweit diese AGB Textform verlangen, genügt insbesondere E-Mail. Gesetzlich vorgeschriebene Formen sowie ausdrücklich vereinbarte strengere Formvorschriften bleiben vorbehalten.

1.7 Garantien im Rechtssinne, Zusicherungen bestimmter Eigenschaften, Verfügbarkeits- oder Reaktionszusagen, Vertragsstrafen sowie eine Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht, werden von Negal nur übernommen, wenn sie im Einzelvertrag ausdrücklich als solche bezeichnet und von einer zeichnungsberechtigten Person von Negal schriftlich bestätigt worden sind. Erklärungen in Prospekten, Datenblättern, Präsentationen, Projektbesprechungen oder E-Mails begründen für sich allein keine solche Übernahme.

1.8 Protokolle, Zusammenfassungen und Bestätigungsschreiben des Kunden binden Negal nur, soweit sie getroffene Vereinbarungen zutreffend wiedergeben. Leistungserweiterungen, Termine, Garantien sowie die Übernahme von Aufgaben oder Verantwortungen werden durch Schweigen von Negal auf solche Schreiben nicht begründet; massgebend ist die Bestätigung von Negal in Textform.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Auftragsänderungen

2.1 Angebote, Kostenschätzungen und technische Vorabklärungen von Negal sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Eine in einer Offerte genannte Gültigkeitsdauer begrenzt die Annahmemöglichkeit des Kunden, macht die Offerte jedoch nur dann zu einem verbindlichen Angebot, wenn dies aus der Offerte ausdrücklich hervorgeht.

2.2 Ein Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von Negal, durch eine beidseitig unterzeichnete Vereinbarung oder durch Beginn der Leistungserbringung aufgrund einer Bestellung beziehungsweise Beauftragung des Kunden zustande. Bestellungen und Auftragsänderungen des Kunden bedürfen der Annahme durch Negal.

2.3 Technische Verbesserungen, Anpassungen der Ausführung sowie der Einsatz gleichwertiger oder höherwertiger Komponenten bleiben zulässig, soweit dadurch ausdrücklich vereinbarte wesentliche Funktionen, Leistungsmerkmale,

Schnittstellen, Sicherheitsanforderungen oder Spezifikationen nicht nachteilig verändert werden. Bei abgekündigten oder nicht verfügbaren Bauteilen darf Negal nach sachgerechter technischer Prüfung geeignete Ersatzkomponenten einsetzen.

2.4 Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzwünsche des Kunden nach Vertragsabschluss sowie Anforderungen, die in den Vertragsunterlagen nach Ziffer 1.4 nicht enthalten sind, gelten als Leistungsänderung. Negal teilt dem Kunden die voraussichtlichen Auswirkungen auf Aufwand, Kosten und Termine in Textform mit; die Ausführung erfolgt nach Freigabe durch den Kunden in Textform. Negal kann die betroffenen Arbeiten bis zur Klärung aussetzen. Arbeiten, die Negal auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vor der Freigabe ausführt, werden nach Aufwand verrechnet. Fehleranalysen und Arbeiten zu Ursachen ausserhalb der Leistungen von Negal, insbesondere in Fertigung, Prüfung, Bauteilen, Software oder Systemen des Kunden oder von Dritten, sind ebenfalls Zusatzleistungen.

2.5 Technische Aussagen, Einschätzungen oder Lösungsansätze von Mitarbeitenden im Projektverlauf stellen keine Garantie oder Beschaffenheitszusage dar, sofern sie nicht nach Ziffer 1.7 bestätigt wurden.

2.6 Bestellungen von Handelsware sowie von Produkten, Bauteilen und Leistungen, die Negal kundenspezifisch beschafft, sind nach Annahme durch Negal verbindlich. Eine Stornierung, Änderung oder Rücknahme ist nur mit Zustimmung von Negal in Textform möglich. Der Kunde trägt in diesem Fall die Kosten und Gebühren des Herstellers oder Lieferanten sowie eine Bearbeitungspauschale von 15 % des Warenwerts, mindestens CHF 150.

3. Leistungsumfang, Engineering und Projektabwicklung

3.1 Art, Umfang und Inhalt der geschuldeten Leistung ergeben sich aus den Vertragsunterlagen gemäss Ziffer 1.4. Leistungen, Eigenschaften oder Dokumentationen, die dort nicht ausdrücklich vereinbart sind, sind nicht geschuldet.

3.2 Bei Beratung, Analyse, Fehlersuche, Messungen, Vorstudien und vergleichbaren Tätigkeiten schuldet Negal eine fachgerechte Tätigkeit nach dem bei Leistungserbringung anwendbaren Stand von Technik und Fachwissen, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolg, sofern ein solcher nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

3.3 Bei Entwicklungs- oder Herstellungsleistungen, bei denen ein bestimmtes Arbeitsergebnis ausdrücklich vereinbart wird, schuldet Negal dieses Ergebnis nur innerhalb der vereinbarten Spezifikationen, Randbedingungen, Toleranzen, Prüfverfahren und Einsatzbedingungen. Nicht dokumentierte Erwartungen oder Verwendungszwecke des Kunden gelten nur, wenn Negal sie ausdrücklich in Textform als Vertragsgrundlage bestätigt hat.

3.4 Aufwände für Engineering, Projektleitung, Besprechungen, Dokumentation, Reisen, Messungen, Fehlersuche, Beschaffung, Inbetriebnahme und sonstige Projektleistungen werden nach Zeitaufwand und den vereinbarten Ansätzen verrechnet, sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis oder Kostendach vereinbart wurde. Kostenschätzungen sind keine Kostendächer. Zeichnet sich ab, dass eine Schätzung wesentlich überschritten wird, informiert Negal den Kunden in Textform; lässt der Kunde die Arbeiten danach fortsetzen, gilt der Mehraufwand als genehmigt. Ein vereinbarter Festpreis oder ein Kostendach gilt nur für den bei Vertragsabschluss festgelegten Leistungsumfang und die zugrunde gelegten Annahmen; Leistungsänderungen nach Ziffer 2.4, Verzögerungen und Mehraufwand aus der Sphäre des Kunden sind davon nicht erfasst.

3.5 Negal darf zur Vertragserfüllung geeignete Mitarbeitende, verbundene Unternehmen, Lieferanten, Hochschulen, Prüflabore und sonstige Unterauftragnehmer beiziehen, soweit dem keine ausdrücklich vereinbarte Vertraulichkeits- oder Zulassungsanforderung entgegensteht.

3.6 Werden Projekte auf Wunsch oder aus der Risikosphäre des Kunden unterbrochen, verschoben oder beendet, hat der Kunde sämtliche bis dahin erbrachten Leistungen, beschafften oder verbindlich bestellten Materialien, nicht stornierbaren Fremdleistungen und sonstigen angefallenen Kosten zu vergüten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Negal, insbesondere bei vorzeitiger Beendigung eines Werkvertrags, bleiben vorbehalten.

3.7 Bei Software- und Firmwareleistungen wird die Spezifikation (Soll-Konzept) vor Beginn der Umsetzung schriftlich festgelegt und vom Kunden schriftlich genehmigt. Geschuldet ist die Übereinstimmung mit dieser Spezifikation. Nach dem Stand der Technik lässt sich nicht ausschliessen, dass Software Fehler enthält; Negal schuldet keine Fehlerfreiheit und keinen ununterbrochenen Betrieb. Die Lieferung erfolgt in ausführbarer Form (Binär- beziehungsweise Maschinencode) unter Angabe des Versionsstands. Negal testet die Software vor Auslieferung und hält die Prüfung nachvollziehbar fest.

3.8 Sicherheitsupdates, Softwarepflege während eines bestimmten Unterstützungszeitraums, Software-Stücklisten (SBOM) sowie die Unterstützung des Kunden bei dessen Melde-, Dokumentations- und Konformitätspflichten, etwa nach der EU-Cyberresilienzverordnung, sind nur geschuldet, wenn sie vereinbart wurden, und werden nach Aufwand verrechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Erfährt Negal von einer aktiv ausgenutzten Schwachstelle in Software oder Firmware, die sie dem Kunden geliefert hat, informiert sie den Kunden unverzüglich, damit er seine Pflichten als Hersteller wahrnehmen kann.

3.9 Enthalten Lieferungen Komponenten unter Open-Source- oder sonstigen Drittlizenzen, weist Negal den Kunden auf die betreffenden Lizenzbedingungen hin. Diese gehen für die betroffenen Komponenten den Regelungen dieser AGB vor. Der Kunde ist für die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen bei Weitergabe, Vervielfältigung und Veränderung verantwortlich.

3.10 Angaben zu Lebensdauer, Ausfallrate, MTBF, Zuverlässigkeit, Wirkungsgrad oder thermischem Verhalten sind Berechnungs-, Simulations- oder Messergebnisse für die darin genannten Bedingungen und Annahmen, insbesondere Umgebungstemperatur, Last, Eingangsspannung, Einbaulage und Kühlung. Sie stellen keine Garantie und keine zugesicherte Eigenschaft dar, sofern sie nicht nach Ziffer 1.7 übernommen wurden. Für einen Einsatz ausserhalb dieser Bedingungen ist der Kunde verantwortlich.

4. Mitwirkung des Kunden, Freigaben und Verantwortung für das Endprodukt

4.1 Der Kunde stellt Negal rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Spezifikationen, Schaltpläne, Schnittstellenbeschreibungen, Muster, Prüfmittel, Softwarestände, Sicherheitsinformationen, Zugangsdaten und sonstigen Unterlagen zur Verfügung. Negal darf grundsätzlich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit vertrauen, sofern offensichtliche Widersprüche oder Fehler nicht erkennbar sind.

4.2 Verzögerungen, Mehrkosten oder Fehlerfolgen, die auf verspätete, unvollständige, widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben, Materialien, Muster, Vorgaben oder Freigaben des Kunden zurückzuführen sind, gehen zulasten des Kunden. Vereinbarte Termine verlängern sich mindestens um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit.

4.3 Vom Kunden verlangte oder erteilte Freigaben beziehen sich ausschliesslich auf den jeweils bezeichneten Projektstand. Änderungen nach einer Freigabe können eine erneute Prüfung, Termin- und Kostenanpassung erforderlich machen.

4.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellen Berechnungen, Simulationen, Messberichte, Prüfberichte, Empfehlungen, Muster, Prototypen oder sonstige technische Arbeitsergebnisse von Negal keine abschliessende Produktfreigabe, Konformitätsbewertung, Zertifizierung, CE-Freigabe oder Freigabe zum Inverkehrbringen des Gesamtsystems beziehungsweise Endprodukts des Kunden dar.

4.5 Soweit gesetzlich zulässig und sofern nicht ausdrücklich von Negal übernommen, ist der Kunde für die Systemintegration, die bestimmungsgemässe Verwendung, die Validierung des Endprodukts, die Serienfreigabe, die erforderlichen Sicherheits- und Konformitätsbewertungen, Zulassungen, Kennzeichnungen, Betriebs- und Warnhinweise sowie die Einhaltung der für sein Endprodukt und dessen Zielmärkte geltenden gesetzlichen und normativen Anforderungen verantwortlich, einschliesslich der Anforderungen an Cybersicherheit, Datenzugang und Produktbeobachtung. Zwingende gesetzliche Pflichten von Negal bleiben unberührt.

4.6 Prototypen, Vorseriengeräte, Versuchsmuster und Entwicklungsstände sind, sofern nicht ausdrücklich anders freigegeben, ausschliesslich für Entwicklungs-, Prüf- und Evaluationszwecke bestimmt und dürfen nicht ohne die erforderliche Validierung und Freigabe in sicherheitskritischen oder serienmässigen Anwendungen eingesetzt oder an Dritte abgegeben werden. Sie sind in der Regel weder konformitätsbewertet noch gekennzeichnet und können erhöhte elektrische, thermische oder mechanische Gefährdungen aufweisen. Der Betrieb erfolgt durch fachkundiges Personal unter geeigneten Schutzmassnahmen. Dies gilt auch für Prüf-, Test- und Laboraufbauten. Funktionen solcher Geräte und Aufbauten sind, auch wenn sie als Not-Aus, Not-Halt, Stopp oder ähnlich bezeichnet werden, keine Sicherheitsfunktionen im Sinne der einschlägigen Normen, sofern sie nicht ausdrücklich als solche spezifiziert, umgesetzt und validiert wurden. Für die Sicherheit von Prüf- und Laboraufbauten in seinen Räumen ist der Kunde verantwortlich.

4.7 Negal ist weder Herstellerin noch Inverkehrbringerin des Endprodukts des Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Konformitätserklärungen, Zulassungen und Kennzeichnungen für das Endprodukt erstellt und verantwortet der Kunde. Erstellt Negal auf Wunsch technische Freigaben, Bewertungen, Prüfberichte oder Entwürfe von Konformitätsdokumenten, beziehen sie sich ausschliesslich auf den darin bezeichneten Stand von Hardware, Software, Bauteilen und Einsatzbedingungen, dienen als technische Grundlage für die Entscheidung des Kunden und erlöschen bei jeder Änderung dieses Stands. Sie begründen weder eine Garantie noch eine Übernahme der Herstellerverantwortung.

4.8 Entwickelt Negal Schutz- oder Sicherheitsfunktionen, etwa Überstrom- oder Überspannungsabschaltungen, Abschaltpfade oder Überwachungen, erfolgt dies als Entwicklungsbeitrag nach der vereinbarten Spezifikation. Die Gefährdungsbeurteilung des Gesamtsystems, die Festlegung der Sicherheitsanforderungen und der erforderlichen Sicherheitsintegrität sowie die Validierung der Sicherheitsfunktionen im Endprodukt obliegen dem Kunden, sofern Negal diese Aufgaben nicht ausdrücklich schriftlich übernommen hat.

4.9 Stellt der Kunde Geräte, Prüfmittel, Material, Bauteile oder Software bei oder überlässt er Negal Gegenstände leihweise, bleiben diese sein Eigentum. Der Kunde teilt vor der Übergabe Wiederbeschaffungswert, bestehenden Versicherungsschutz sowie allfällige Besonderheiten in Bedienung und Sicherheit mit. Negal behandelt die überlassenen Gegenstände sorgfältig, setzt sie nur für den vereinbarten Zweck ein und haftet für Beschädigung oder Verlust nach den gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen von Ziffer 10. Nicht zu vertreten hat Negal übliche Abnutzung durch den vereinbarten Gebrauch, Schäden aus einem Mangel oder einer fehlerhaften Beschreibung des überlassenen Gegenstands sowie Schäden, die bei bestimmungsgemässer Prüfung unvermeidlich sind. Transport und Versand erfolgen auf Gefahr des Kunden.

4.10 Überlässt Negal dem Kunden Geräte, Prozessor- oder Steuerkarten, Prüfadapter, Muster, Software oder sonstige Gegenstände leihweise oder zu Testzwecken, bleiben diese Eigentum von Negal. Der Kunde verwendet sie nur für den vereinbarten Zweck, behandelt sie sorgfältig, gibt sie auf erstes Verlangen, spätestens bei Projektende, vollständig zurück und haftet für Beschädigung und Verlust. Analyse, Nachbau, Auslesen von Firmware sowie Weitergabe an Dritte sind ohne Zustimmung von Negal in Textform untersagt. Wird ein Gegenstand nicht innert 30 Tagen nach Aufforderung zurückgegeben, kann Negal ihn zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung stellen. Überlässt Negal einen Gegenstand ohne Verrechnung, gilt er als Leihgabe nach dieser Ziffer, sofern er nicht ausdrücklich in Textform als Geschenk oder verkauft bezeichnet ist.

5. Lieferung, Termine, Versand und höhere Gewalt

5.1 Liefer- und Leistungstermine sind unverbindliche Plantermine, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlicher Fixtermin bestätigt wurden. Fristen beginnen erst, wenn sämtliche für die Leistung erforderlichen Angaben, Freigaben, vereinbarten Anzahlungen sowie beizustellenden Teile und Unterlagen vollständig vorliegen.

5.2 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Sie können separat fakturiert werden.

5.3 Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Lieferung durch Bereitstellung am Sitz von Negal. Die Gefahr geht mit der Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Kunden über. Wird Versand vereinbart, erfolgen Transport und Versand auf Rechnung und Gefahr des Kunden; die Gefahr geht spätestens mit Übergabe an den ersten Frachtführer über. Liefert ein Hersteller oder Lieferant direkt an den Kunden, geht die Gefahr mit der Übergabe an den ersten Frachtführer über; Einfuhr, Verzollung und Einfuhrabgaben richten sich nach der Auftragsbestätigung.

5.4 Transportversicherung, besondere Verpackung, Expressversand, Zollabwicklung, Exportdokumente und sonstige besondere Versandleistungen werden nur geschuldet, wenn dies vereinbart wurde, und werden dem Kunden zusätzlich verrechnet. Transportschäden sind vom Kunden bei Erhalt unverzüglich gegenüber dem Frachtführer zu dokumentieren und geltend zu machen.

5.5 Negal gerät nicht in Verzug, soweit die Verzögerung durch Umstände verursacht wird, die Negal nicht zu vertreten hat. Dazu zählen insbesondere Naturereignisse, Feuer, Krieg, Unruhen, Terrorismus, Epidemien oder Pandemien, behördliche Massnahmen, Sanktionen, Export- oder Importbeschränkungen, Arbeitskämpfe, Energie- oder Kommunikationsausfälle, nicht zu vertretende Cyberangriffe, wesentliche Betriebsstörungen, Transportstörungen, Rohstoff- oder Bauteilknappheit, Zuteilungen (Allokationen) durch Hersteller, Bauteilabkündigungen sowie verspätete oder ausgefallene Lieferungen von Vorlieferanten trotz angemessener Beschaffungsbemühungen.

5.6 Während eines Ereignisses gemäss Ziffer 5.5 ruhen die betroffenen Leistungspflichten. Termine verlängern sich um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate oder ist eine Vertragserfüllung dauerhaft unzumutbar, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags in Textform

beenden. Bereits erbrachte Leistungen und entstandene beziehungsweise nicht stornierbare Kosten sind zu vergüten; Schadenersatzansprüche wegen der Beendigung sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

5.7 Nimmt der Kunde eine bereitgestellte Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Termin ab oder verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft auf ihn über. Negal kann die Lieferung verrechnen und auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern; ohne Nachweis höherer Kosten beträgt die Lagergebühr 0,5 % des Rechnungsbetrags je angefangenen Monat. Weitere gesetzliche Rechte bei Annahmeverzug bleiben vorbehalten.

5.8 Bei Abruf- und Rahmenaufträgen ruft der Kunde die vereinbarten Mengen innert der vereinbarten Frist ab, ohne Vereinbarung spätestens innert zwölf Monaten ab Auftragsbestätigung. Nach Ablauf der Frist kann Negal die nicht abgerufenen Mengen liefern und in Rechnung stellen oder das dafür beschaffte oder verbindlich bestellte Material sowie die angefangenen Arbeiten verrechnen.

6. Preise und Zusatzkosten

6.1 Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, netto ab Sitz von Negal in Schweizer Franken (CHF), zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Zölle, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher Gebühren. Fremd- und Verbrauchsmaterial kann in der Beschaffungswährung verrechnet werden.

6.2 Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, Reisen, Spesen, Installation, Inbetriebnahme, externe Prüfungen, Zertifizierungen und sonstige Drittleistungen sind im Preis nur enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6.3 Mit der Auftragsbestätigung bestätigte Preise sind verbindlich, soweit die nachfolgenden Anpassungsgründe nicht eintreten oder nichts anderes vereinbart wurde.

6.4 Verändern sich nach Vertragsabschluss die Beschaffungspreise der für den Auftrag wesentlichen Materialien, Bauteile oder Fremdleistungen um mehr als 5 % gegenüber der Kalkulationsgrundlage, darf Negal die betroffenen Preisanteile im entsprechenden Umfang anpassen. Auf Verlangen des Kunden weist Negal die Veränderung in geeigneter Form nach. Sinken diese Beschaffungspreise um mehr als 5 %, gibt Negal die Minderkosten im gleichen Umfang weiter.

6.5 Werden nach Vertragsabschluss Zölle, Einfuhrabgaben, Steuern oder andere öffentliche Abgaben eingeführt, erhöht, gesenkt oder aufgehoben, welche die Lieferung oder die dafür beschafften Materialien, Bauteile oder Fremdleistungen betreffen, werden die nachgewiesenen Mehr- oder Minderkosten an den Kunden weitergegeben.

6.6 Sind Preisanteile in einer Fremdwährung kalkuliert, gilt der in der Offerte angegebene Wechselkurs, ohne Angabe der Devisenkurs der Hausbank von Negal am Offertdatum. Weicht der Kurs bei der verbindlichen Beschaffung um mehr als 3 % davon ab, werden die betroffenen Fremdwährungsanteile mit dem tatsächlichen Beschaffungskurs abgerechnet, in beide Richtungen. Dies gilt nicht, soweit ein Preis ausdrücklich als fest und ohne Anpassungsvorbehalt vereinbart wurde.

6.7 Erstrecken sich die Leistungen eines Vertrags über mehr als zwölf Monate, kann Negal die vereinbarten Stundenansätze und Pauschalen jeweils auf den 1. Januar mit einer Ankündigung von mindestens zwei Monaten in Textform anpassen, höchstens jedoch um 5 % pro Jahr. Ist der Kunde mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er die davon betroffenen, noch nicht erbrachten Leistungen auf den Zeitpunkt der Anpassung in Textform kündigen; bereits erbrachte Leistungen und verbindlich bestellte Materialien sind zu vergüten.

6.8 Zusatzaufwand aufgrund nachträglicher Kundenwünsche, geänderter Randbedingungen, zusätzlicher Prüfungen, Wiederholungsmessungen, kundenseitig verursachter Fehler oder Verzögerungen sowie behördlicher oder normativer Änderungen nach Vertragsabschluss wird nach Aufwand verrechnet, soweit Negal diesen Umstand nicht zu vertreten hat.

6.9 Reisezeit wird als Arbeitszeit zu den vereinbarten Ansätzen verrechnet. Fahrkosten, Übernachtung, Verpflegung und weitere Auslagen werden nach effektivem Aufwand gegen Beleg oder nach vereinbarter Pauschale weiterverrechnet. Für Arbeiten, die auf Wunsch des Kunden ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten von Negal erbracht werden, gelten Zuschläge gemäss der jeweils gültigen Ansatzliste; ohne abweichende Vereinbarung betragen sie 25 % für Arbeiten an Abenden und Samstagen und 50 % für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie für Nachtarbeit.

6.10 Material, Bauteile, Leiterplatten, Muster und Fremdleistungen, die Negal für den Auftrag beschafft, werden, soweit sie nicht im Preis enthalten sind, zum Einstandspreis zuzüglich Fracht, Zoll, Einfuhrabgaben und Bankspesen sowie eines Zuschlags für Beschaffung und Handling gemäss Offerte oder Ansatzliste verrechnet. Negal kann sie mit der Beschaffung in Rechnung stellen. Kundenspezifisch beschafftes Material ist auch bei Änderung, Unterbruch oder Abbruch des Auftrags zu vergüten.

7. Zahlungsbedingungen, Verzug und Sicherheiten

7.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innert 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Eine Zahlung gilt mit der Gutschrift auf dem Konto von Negal als erfolgt.

7.2 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 5 % pro Jahr. Angemessene und nachweisbare Kosten für Mahnungen, Inkasso und Rechtsverfolgung sowie ein weitergehender Verzugsschaden bleiben vorbehalten. Ist der Kunde mit einer Zahlung mehr als 30 Tage im Verzug, kann Negal sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig stellen.

7.3 Die Verrechnung mit Gegenforderungen sowie die Zurückbehaltung fälliger Zahlungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung von Negal anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten.

7.4 Bei Aufträgen ab CHF 10’000 beziehungsweise EUR 10’000, bei kundenspezifischer Materialbeschaffung oder bei erhöhtem Ausfallrisiko kann Negal angemessene Voraus- oder Teilzahlungen verlangen. Negal darf die Leistung bis zum Eingang fälliger Voraus- oder Teilzahlungen aussetzen. Bei neuen Kunden, bei Kunden mit Sitz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie beim Verkauf von Handelsware und Restposten kann Negal Vorauszahlung verlangen.

7.5 Bestehen nach Vertragsabschluss objektive Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, Betreibungen, Insolvenzanzeichen, wesentliche Bonitätsverschlechterung oder Wegfall einer zugesagten Finanzierung beziehungsweise Kreditversicherung, kann Negal für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlung, angemessene Sicherheiten oder Nachnahme verlangen und die Leistung bis zu deren Erbringung aussetzen. Wird die Sicherheit nicht innert angemessener Frist geleistet, insbesondere bei

Konkurs, Nachlassstundung, Konkursaufschub oder fruchtloser Pfändung des Kunden, kann Negal nach Art. 83 OR vom Vertrag zurücktreten.

7.6 Negal teilt Änderungen ihrer Bankverbindung nie ausschliesslich per E-Mail mit. Erhält der Kunde eine Mitteilung über eine neue oder geänderte Bankverbindung von Negal, lässt er sie sich vor der Zahlung telefonisch über eine ihm bekannte Nummer von Negal bestätigen. Zahlungen auf ein Konto, das Negal nicht bestätigt hat, befreien den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht.

7.7 Leistungen, die der Kunde nachweisbar beauftragt, veranlasst oder in Kenntnis ihrer Entgeltlichkeit entgegennimmt, sind auch dann zu vergüten, wenn ein kundenseitiger formeller Bestellprozess noch nicht abgeschlossen ist. Zwingende Vertretungs- oder Formvorschriften bleiben vorbehalten.

7.8 Arbeitsrapporte enthalten das Datum, eine konkrete Beschreibung der Tätigkeit und die aufgewendeten Stunden und werden mit der Rechnung zugestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Als Nachweis verrechenbarer Projektleistungen können zudem Zeiterfassungen, E-Mails, Besprechungsprotokolle, Messprotokolle und Projektdokumentationen dienen. Beanstandungen solcher Leistungsnachweise sind innert 10 Arbeitstagen nach Zugang begründet in Textform mitzuteilen; andernfalls gelten sie im kaufmännischen Verkehr als inhaltlich anerkannt, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

8. Prüfung, Abnahme, Mängelrüge und Gewährleistung

8.1 Der Kunde hat Lieferungen und abnahmefähige Arbeitsergebnisse nach Erhalt beziehungsweise Bereitstellung unverzüglich zu prüfen. Offene Mängel, Mengenabweichungen und Abweichungen von vereinbarten Spezifikationen sind Negal spätestens innert 7 Arbeitstagen begründet in Textform mitzuteilen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 beträgt die Frist für die Mängelrüge 60 Tage, soweit das Gesetz dies zwingend vorschreibt, insbesondere bei einem unbeweglichen Werk, bei beweglichen Werken, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert werden, sowie bei Sachen, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk eingebaut werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen. Bei verdeckten Mängeln läuft diese Frist ab Entdeckung. Die Vereinbarung kürzerer Fristen ist in diesen Fällen unwirksam.

8.3 Für Entwicklungs-, Engineering- und Softwareleistungen gilt: Die Parteien vereinbaren im Einzelvertrag Abnahmekriterien und ein Abnahmeverfahren. Nach Bereitstellung prüft der Kunde das Arbeitsergebnis anhand dieser Kriterien und erklärt die Abnahme schriftlich oder teilt begründete Abweichungen schriftlich mit. Erfolgt innert 15 Arbeitstagen nach Bereitstellung weder eine Abnahmeerklärung noch eine begründete Mitteilung von Abweichungen, oder setzt der Kunde das Arbeitsergebnis produktiv ein, gilt es als abgenommen. Unwesentliche Abweichungen hindern die Abnahme nicht; sie werden in einer Restpunkteliste festgehalten. Mit der Abnahme des letzten vereinbarten Arbeitsergebnisses ist das Projekt abgeschlossen; weitere Leistungen erfolgen auf Grundlage eines neuen Auftrags.

8.4 Mängel an Software und Firmware sind Negal unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu melden. Die Meldung enthält eine nachvollziehbare Beschreibung des Fehlerbilds, den Versionsstand, die Einsatzbedingungen und, soweit möglich, Angaben zur Reproduzierbarkeit. Negal erfasst gemeldete Mängel, hält deren Bearbeitung nachvollziehbar fest und informiert den Kunden über die Behebung.

8.5 Unterlässt der Kunde eine rechtzeitige und hinreichend konkrete Mängelrüge, gelten Lieferung oder Arbeitsergebnis hinsichtlich der bei ordnungsgemässer Prüfung erkennbaren Mängel als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig. Bei ausdrücklich vereinbarter förmlicher Abnahme gelten die hierfür vereinbarten Regeln vorrangig.

8.6 Bei berechtigten Mängeln hat Negal zunächst das Recht, nach eigener Wahl nachzubessern, fehlerhafte Teile zu ersetzen oder die mangelhafte Leistung erneut zu erbringen. Der Kunde hat Negal hierfür eine angemessene Frist und den notwendigen Zugang zu gewähren. Schlägt die Nachbesserung nach angemessenen Versuchen endgültig fehl oder ist sie unzumutbar, stehen dem Kunden die gesetzlich nicht wirksam ausgeschlossenen Rechte auf Minderung oder, bei wesentlichen Mängeln, Aufhebung des betroffenen Vertragsteils zu. Betrifft der Mangel eine Baute, bleibt der zwingende Anspruch auf unentgeltliche Verbesserung unberührt.

8.7 Untersuchungen, Fehleranalysen, Nachbesserungsversuche und Kulanzleistungen von Negal erfolgen ohne Anerkennung eines Mangels oder einer Rechtspflicht. Sie verlängern die Gewährleistungsfrist nicht und lassen sie nicht neu beginnen, soweit gesetzlich zulässig.

8.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Geschäftskunden 12 Monate ab Lieferung beziehungsweise Abnahme des betroffenen Arbeitsergebnisses, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist vereinbart wurde. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Fristen, insbesondere die fünfjährige Verjährungsfrist für Mängel an einem unbeweglichen Werk sowie an beweglichen Werken und Sachen, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert beziehungsweise eingebaut werden; diese Frist kann nicht zulasten des Bestellers oder Käufers abgeändert werden. Für arglistig verschwiegene Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erbringt Negal Fehleranalysen, Fehlerbehebungen und Softwarepflege nur gegen Vergütung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

8.9 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind, soweit der betreffende Mangel darauf beruht:

- unsachgemässe Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Bedienung, Wartung oder Verwendung ausserhalb der vereinbarten Spezifikationen oder Einsatzbedingungen;
- Änderungen, Reparaturen, Umbauten oder Eingriffe durch den Kunden oder Dritte ohne Zustimmung von Negal;
- Fertigung, Bestückung, Prüfung, Montage, Lagerung oder Transport durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte;
- Verschleiss, Verbrauch, ungeeignete Umgebungsbedingungen, Überspannung, Überlastung, Fremdeinwirkung oder normale Alterung;
- vom Kunden oder von Dritten vorgegebene Konstruktionen, Software, Materialien, Komponenten, Spezifikationen oder Schnittstellen;
- Verwendung von Prototypen, Versuchsmustern oder Entwicklungsständen ausserhalb des dafür vorgesehenen Zwecks; oder
- Verletzung vertraglicher Mitwirkungs-, Prüf-, Integrations- oder Wartungspflichten des Kunden, soweit diese für den Mangel ursächlich oder mitursächlich ist.

8.10 Für Fremdfabrikate und Drittkomponenten, die Negal nicht selbst hergestellt hat, gelten im Innenverhältnis die vom jeweiligen Hersteller oder Lieferanten gewährten Garantien und Gewährleistungsrechte, soweit deren Weitergabe rechtlich und tatsächlich möglich ist. Zwingende eigene Gewährleistungspflichten von Negal bleiben unberührt.

8.11 Für Handelsware gilt ergänzend: Negal leitet Mängelrügen an den Hersteller weiter. Die Nachbesserung nach Ziffer 8.6 erfolgt in der Regel durch Reparatur oder Ersatz über den Hersteller. Gewährt der Hersteller eine längere oder weitergehende Garantie, tritt Negal die Ansprüche daraus auf Verlangen an den Kunden ab. Rücksendungen erfolgen nur nach Freigabe durch Negal. Technische Angaben, Datenblätter und Kalibrierscheine stammen vom Hersteller; Software, Firmware und Dokumentation des Herstellers unterstehen dessen Lizenzbedingungen. Für die Eignung der Handelsware für den Verwendungszweck des Kunden haftet Negal nur, soweit sie diese nach Ziffer 1.7 bestätigt hat.

8.12 Verkauft Negal Restposten, Lager- oder Überschussmaterial, insbesondere elektronische Bauteile aus Lagerbeständen, erfolgt der Verkauf in dem Zustand, in dem sich die Ware bei Vertragsabschluss befindet. Negal gibt Hersteller, Bezeichnung und Menge sowie, soweit bekannt, Datecode, Los und Herkunft an. Weitergehende Zusagen, insbesondere zu Alter, Lagerbedingungen, Lötbarkeit, Feuchtigkeitsempfindlichkeit oder Eignung, macht Negal nur, wenn sie diese nach Ziffer 1.7 bestätigt hat. Die Gewährleistung ist im Übrigen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig; für Mängel, die Negal arglistig verschweigt, haftet sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.13 Erweist sich eine vom Kunden verlangte Fehleranalyse oder Mängelprüfung als unbegründet oder liegt die Ursache ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Negal, insbesondere in den Fällen von Ziffer 8.9, kann Negal den hierfür entstandenen Aufwand einschliesslich Transport, Prüfung, Reise und Material nach den geltenden Ansätzen verrechnen.

8.14 Kosten für Aus- und Einbau, Systemstillstand, Zugang zum Gesamtsystem, kundenseitige Prüfungen, Produktionsunterbruch oder sonstige Folgekosten sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder zwingendes Recht dies verlangt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Liefergeschäft Eigentum von Negal. Soweit gesetzlich zulässig, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf Nebenforderungen wie Verzugszinsen und notwendige Rechtsverfolgungskosten.

9.2 Der Kunde ermächtigt Negal, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden beim zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen, und verpflichtet sich, die hierfür notwendigen Angaben und Mitwirkungshandlungen unverzüglich zu erbringen. Der Kunde informiert Negal unverzüglich über Sitz- oder Adressänderungen sowie Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware.

9.3 Bis zum vollständigen Eigentumsübergang hat der Kunde die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln und, soweit kaufmännisch üblich und zumutbar, gegen typische Sachrisiken angemessen zu versichern. Gesetzliche Wirkungen einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung bleiben vorbehalten.

9.4 Der Kunde darf Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Arrest, Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen Dritter weist der Kunde auf das Eigentum von Negal hin und benachrichtigt Negal unverzüglich in Textform.

9.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann Negal nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsware herausverlangen. Bei Lieferungen ins Ausland wirkt der Kunde an allen Massnahmen mit, die nach dem Recht des Bestimmungslandes für die Begründung und Erhaltung des Eigentumsvorbehalts oder eines vergleichbaren Sicherungsrechts erforderlich sind.

10. Haftung, Freistellung und Behandlung von Ansprüchen

10.1 Negal haftet unbeschränkt, soweit eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist, insbesondere bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit sowie für zwingende Ansprüche wegen Personenschäden oder nach anwendbarem Produktehaftpflichtrecht.

10.2 Für Personenschäden haftet Negal nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Sachschäden ist die vertragliche und ausservertragliche Haftung von Negal für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, auch für Hilfspersonen, Mitarbeitende, Unterauftragnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen. Soweit Negal für Personen- oder Sachschäden haftet, ist die Haftung auf CHF 5’000’000 je Schadenereignis begrenzt; Ziffer 10.1 bleibt vorbehalten. Schäden am Liefergegenstand oder Arbeitsergebnis selbst richten sich ausschliesslich nach Abschnitt 8.

10.3 Für alle übrigen Schäden ist die vertragliche und ausservertragliche Haftung von Negal für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, auch für Hilfspersonen, Mitarbeitende, Unterauftragnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist die Haftung für diese Schäden für sämtliche Ansprüche aus demselben Auftrag insgesamt auf den Netto-Auftragswert des von der Pflichtverletzung betroffenen Auftrags begrenzt, höchstens jedoch auf CHF 500’000.

10.4 Vorbehältlich Ziffer 10.1 haftet Negal nicht für indirekte Schäden und reine Vermögensschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Umsatz- oder Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen oder Nutzungsmöglichkeiten, Vertragsstrafen oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden, Datenverlust, Nacharbeit an gefertigten Geräten, Rückrufkosten sowie Schäden aus Stillstand oder Verzögerung. Die Beschränkungen dieses Abschnitts gelten jeweils nur, soweit ihnen zwingendes Recht nicht entgegensteht.

10.5 Haftungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die vereinbarten Betriebs-, Sicherheits-, Integrations-, Prüf- und Wartungsvorgaben eingehalten und zumutbare Massnahmen zur Schadenvermeidung und Schadenminderung getroffen hat. Ein allfälliges Mitverschulden des Kunden oder Dritter ist anzurechnen.

10.6 Der Kunde stellt Negal im gesetzlich zulässigen Umfang von Ansprüchen Dritter sowie angemessenen Kosten der Anspruchsabwehr frei, soweit diese Ansprüche auf kundenseitigen Vorgaben, Materialien oder Konstruktionen, nicht genehmigten Änderungen, unsachgemässer Integration, Verwendung ausserhalb der vereinbarten Spezifikationen, fehlender Endproduktvalidierung, unzulässigem Inverkehrbringen oder einer sonstigen vom Kunden zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen; dies gilt auch für Ansprüche nach in- oder ausländischem Produkthaftungsrecht. Zwingende Ansprüche unmittelbar Geschädigter gegen Negal werden dadurch nicht beschränkt.

10.7 Entscheide über Produktbeobachtung, Warnung, Nachrüstung, Rückruf oder Rücknahme betreffend das Endprodukt des Kunden trifft der Kunde in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Negal unterstützt ihn auf Wunsch mit technischen

Abklärungen gegen Vergütung nach Aufwand. Eine Beteiligung von Negal an Rückruf-, Austausch-, Nachrüst- oder Rücknahmekosten besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde oder zwingendes Recht dies verlangt.

10.8 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche geltend, die ganz oder teilweise Negal betreffen könnten, benachrichtigt der Kunde Negal unverzüglich in Textform und stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Kunde anerkennt solche Ansprüche weder ganz noch teilweise, schliesst keinen Vergleich und leistet keine Entschädigung ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Negal. Negal ist berechtigt, die Abwehr des Anspruchs zu führen oder zu begleiten; der Kunde wirkt dabei angemessen mit. Anerkennungen, Vergleiche und Kulanzleistungen von Negal bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch eine zeichnungsberechtigte Person von Negal.

10.9 Schadenersatzansprüche gegen Negal sind innert 24 Monaten seit Kenntnis von Schaden und Ursache schriftlich geltend zu machen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

11. Immaterialgüterrechte, Entwicklungsdaten, Software und Dokumentation

11.1 Sämtliche vorbestehenden oder unabhängig vom Kundenauftrag entwickelten Rechte, Kenntnisse und Arbeitsergebnisse von Negal, insbesondere Know-how, Methoden, Schaltungskonzepte, Berechnungsverfahren, Bibliotheken, Software- und Firmwaremodule, Tools, Vorlagen, Prüfverfahren, Hardware-Plattformen und allgemeine technische Lösungen, verbleiben vollständig bei Negal.

11.2 Soweit im Rahmen eines Kundenauftrags neue schutzfähige oder nicht schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen, verbleiben die Immaterialgüterrechte daran bei Negal, sofern nicht im Einzelvertrag ausdrücklich eine Übertragung vereinbart wird. Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde ein nicht ausschliessliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den ausdrücklich geschuldeten projektspezifischen Ergebnissen, soweit dies für den vertraglich vorausgesetzten Einsatz des vereinbarten Kundenprodukts erforderlich ist. Das Recht umfasst die Herstellung, den Betrieb, den Unterhalt und den Vertrieb des vereinbarten Kundenprodukts. Ist eine Lizenzgebühr vereinbart, setzt das Nutzungsrecht deren Bezahlung voraus. Eine Übertragung des Nutzungsrechts bedarf der Zustimmung von Negal in Textform; Negal verweigert sie nicht ohne wichtigen Grund, wenn das Nutzungsrecht zusammen mit dem Geschäftsbereich oder dem Unternehmen übertragen wird, zu dem das Kundenprodukt gehört, und der Erwerber sämtliche Pflichten aus dem Vertrag, insbesondere die Lizenzpflichten, übernimmt. Nicht erfasst sind andere Produkte, neue Varianten, Re-Designs und Nachfolgeprodukte, auch wenn sie ganz oder teilweise auf den Arbeitsergebnissen beruhen; deren Nutzung bedarf einer Vereinbarung nach Ziffer 11.10.

11.3 Eine Übertragung oder Offenlegung an verbundene Unternehmen, Hersteller, Lieferanten oder sonstige Dritte ist nur zulässig, soweit dies ausdrücklich vereinbart oder von Negal in Textform genehmigt wurde. Negal verweigert die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund, soweit die Offenlegung für die Herstellung des vereinbarten Kundenprodukts erforderlich ist, und kann sie von angemessenen Geheimhaltungs- und Nutzungsschutzmassnahmen abhängig machen.

11.4 Quellcode, unkompilierter Firmwarecode, CAD- und ECAD-Quelldateien, Gerber- oder Fertigungsdaten, Simulationsmodelle, interne Berechnungsdateien, Bibliotheken, Stücklisten mit Bezugsquellen, Prüfsoftware, Entwicklungswerkzeuge und sonstige editierbare Ursprungsdateien sind nur geschuldet, wenn deren Herausgabe ausdrücklich vereinbart wurde. Die Übergabe von Berichten, PDFs, Zeichnungen, Binärdateien, Mustern oder Produkten begründet keinen Anspruch auf solche Ursprungsdaten.

11.5 Unterlagen, Quellcodeauszüge, Schnittstellenbeschreibungen, Schemas, Layouts und Zwischenstände, die Negal im Projektverlauf zur Abstimmung zur Verfügung stellt, dürfen nur für das betreffende Projekt verwendet werden. Eine Bearbeitung, eine Weiterverwendung in anderen Produkten oder eine Weitergabe ausserhalb des Projekts bedarf der Zustimmung von Negal in Textform. Das Zerlegen, Analysieren, Dekompilieren oder Auslesen von Hardware, Software oder Firmware von Negal ist untersagt, soweit es nicht gesetzlich zwingend erlaubt ist.

11.6 Negal bleibt berechtigt, allgemeines Fachwissen, Erfahrungen, Ideen, Konzepte und nicht kundenspezifische Lösungsprinzipien, die bei der Auftragsbearbeitung entstehen oder weiterentwickelt werden, für andere Projekte zu verwenden, sofern dadurch keine vertraulichen Informationen des Kunden offengelegt werden.

11.7 Der Kunde gewährleistet, dass von ihm bereitgestellte Unterlagen, Software, Daten, Konstruktionen, Marken, Designs und sonstige Vorgaben die Rechte Dritter nicht verletzen. Er stellt Negal im gesetzlich zulässigen Umfang von Drittansprüchen frei, die auf solchen kundenseitig bereitgestellten Inhalten oder verbindlichen Vorgaben beruhen.

11.8 Negal schuldet keine dauerhafte Archivierung von Projekt-, Entwicklungs- oder Produktionsdaten, soweit nicht ausdrücklich eine Aufbewahrungsdauer vereinbart wurde. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben vorbehalten.

11.9 Eine Hinterlegung von Quellcode oder Entwicklungsdaten erfolgt nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die Inhalt, Hinterlegungsstelle, Herausgabefälle, den Nutzungsumfang nach einer Herausgabe und die Kosten regelt. Die Kosten der Hinterlegung trägt der Kunde.

11.10 Werden über das Nutzungsrecht nach Ziffer 11.2 hinausgehende Rechte eingeräumt, insbesondere Lizenzen an Schutzrechten, die Herausgabe von Quellcode oder von Fertigungsdaten oder die Nutzung für weitere Produkte, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung über Umfang, Dauer, Entgelt, Gewährleistung und Haftung. Soweit gesetzlich zulässig, haftet Negal nicht für Schäden an Sachen, die der Lizenznehmer oder ein Dritter unter Verwendung solcher Rechte, Daten oder Unterlagen herstellt, sowie nicht für deren Konformität, Zulassung und Inverkehrbringen.

12. Lizenzgebühren

12.1 Ist für die Nutzung von Arbeitsergebnissen, Software oder Firmware von Negal eine stückzahlabhängige Lizenzgebühr vereinbart, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen, soweit die Lizenzvereinbarung nichts anderes regelt. Der Anspruch entsteht mit der Herstellung jedes Geräts, das Arbeitsergebnisse, Software oder Firmware von Negal enthält.

12.2 Der Kunde rechnet die Lizenzgebühren halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember innert 30 Tagen ab. Die Abrechnung enthält die Stückzahl je Produkt und Variante sowie auf Verlangen die zugehörigen Seriennummernbereiche. Die Lizenzgebühren sind innert 30 Tagen nach Abrechnung zahlbar.

12.3 Negal kann die Abrechnungen einmal pro Kalenderjahr durch Einsicht in die massgebenden Unterlagen prüfen oder durch eine zur Verschwiegenheit verpflichtete unabhängige Fachperson prüfen lassen. Die Kosten der Prüfung trägt Negal, bei einer Abweichung von mehr als 5 % zulasten von Negal der Kunde. Differenzen sind mit Verzugszins nachzuzahlen.

12.4 Lizenzgebühren sind unabhängig von Gewährleistungs-, Haftungs- oder Leistungsfragen geschuldet; für die Verrechnung gilt Ziffer 7.3. Vereinbarungen über die Erledigung gegenseitiger Ansprüche erfassen Lizenzgebühren und künftige Lizenzansprüche nur, wenn sie darin ausdrücklich genannt sind.

12.5 Die Pflichten nach diesem Abschnitt bestehen, solange Geräte mit Arbeitsergebnissen, Software oder Firmware von Negal hergestellt werden, auch nach dem Ende der übrigen Geschäftsbeziehung. Nutzt der Kunde Arbeitsergebnisse von Negal ohne Vereinbarung nach Ziffer 11.10 in weiteren Produkten, Varianten oder Nachfolgeprodukten, ist dafür mindestens die für das vereinbarte Produkt geltende Lizenzgebühr geschuldet; weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

12.6 Der Kunde teilt Negal innert 30 Tagen in Textform mit, wenn ein Dritter die Kontrolle über ihn erlangt oder wenn er den Geschäftsbereich, zu dem das lizenzierte Produkt gehört, ganz oder teilweise überträgt. Für die Übertragung des Nutzungsrechts gilt Ziffer 11.2.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

13.1 Die Parteien behandeln nicht öffentliche kaufmännische, technische und organisatorische Informationen der jeweils anderen Partei, die aufgrund ihrer Art oder Kennzeichnung als vertraulich erkennbar sind, vertraulich und verwenden sie ausschliesslich für die Durchführung der Geschäftsbeziehung.

13.2 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich (a) bereits rechtmässig bekannt waren, (b) ohne Vertragsverletzung öffentlich bekannt sind oder werden, (c) rechtmässig von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden, (d) unabhängig entwickelt wurden oder (e) aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, ist die andere Partei vor einer solchen Offenlegung zu informieren.

13.3 Informationen dürfen Mitarbeitenden, verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmern, Beratern, Entwicklungspartnern, Versicherern, Prüflaboren und sonstigen beigezogenen Fachpersonen offengelegt werden, soweit diese Informationen für die Vertragserfüllung oder Rechtswahrung benötigen und angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Jede Partei stellt sicher, dass die von ihr beigezogenen Personen und Unternehmen die Pflichten nach den Abschnitten 11 und 13 einhalten, und steht für deren Verhalten ein; für Negal gilt dabei Abschnitt 10. Jede Partei darf für die Bearbeitung von Informationen übliche Software- und Clouddienste einsetzen, auch solche zur automatisierten Text- und Datenauswertung, sofern deren Anbieter angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und vertrauliche Informationen der anderen Partei nicht für eigene Zwecke, insbesondere nicht zum Training ihrer Systeme, verwenden dürfen.

13.4 Die Vertraulichkeitspflicht gilt während der Geschäftsbeziehung und für fünf Jahre nach deren Ende. Geschäftsgeheimnisse sind so lange vertraulich zu behandeln, wie sie nach ihrer Natur und den Umständen als Geschäftsgeheimnis geschützt sind. Abweichende Geheimhaltungsvereinbarungen gehen diesen AGB vor.

13.5 Personendaten werden von Negal nach dem anwendbaren Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung auf https://www.negal.ch/datenschutz.

13.6 Bearbeitet Negal im Rahmen eines Auftrags Personendaten im Auftrag des Kunden, schliessen die Parteien vor Beginn der Bearbeitung eine Vereinbarung über die Auftragsbearbeitung nach Art. 9 des Datenschutzgesetzes ab. Sie regelt Zweck, Umfang, Dauer, Beizug weiterer Auftragsbearbeiter, Datensicherheit, Rückgabe und Löschung sowie eine allfällige Bekanntgabe ins Ausland. Ohne eine solche Vereinbarung bearbeitet Negal keine Personendaten im Auftrag des Kunden.

14. Exportkontrolle, Sanktionen und gesetzeskonforme Verwendung

14.1 Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn, den vorgesehenen Endverwender und den Bestimmungsort anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions-, Import- und sonstigen Aussenwirtschaftsvorschriften verantwortlich. Er stellt Negal auf Verlangen die für eine rechtmässige Lieferung erforderlichen Angaben zu Endverwender, Endverwendung und Bestimmungsland zur Verfügung.

14.2 Negal ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, Lieferungen auszuführen oder technische Informationen herauszugeben, wenn dies gegen anwendbare Gesetze, behördliche Anordnungen, Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstossen würde oder hierfür erforderliche Bewilligungen fehlen. Daraus entstehende Verzögerungen gelten nicht als von Negal zu vertretender Verzug.

14.3 Der Kunde darf Produkte, Software, Dokumentationen und technische Informationen von Negal nicht für rechtswidrige Zwecke oder entgegen vereinbarten beziehungsweise erkennbaren sicherheitsbezogenen Einsatzbeschränkungen verwenden oder weitergeben. Die Parteien halten die anwendbaren Vorschriften gegen Bestechung und Korruption ein.

14.4 Der Kunde darf Waren, Software, Technologie und Arbeitsergebnisse von Negal weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus verkaufen, ausführen oder wiederausführen oder zur Verwendung dort liefern oder überlassen. Er trifft angemessene Massnahmen, damit auch seine Abnehmer dies einhalten, und informiert Negal unverzüglich über Hinweise auf eine Umgehung. Verstösst der Kunde gegen diese Ziffer, kann Negal den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen; der Kunde ersetzt Negal den daraus entstehenden Schaden und stellt sie von Ansprüchen Dritter und behördlichen Massnahmen frei, soweit gesetzlich zulässig.

14.5 Lieferungen, Leistungen und Arbeitsergebnisse von Negal sind nicht für den Vertrieb, das Inverkehrbringen oder den Einsatz in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada bestimmt. Ein solcher Vertrieb, ein solches Inverkehrbringen oder ein solcher Einsatz, auch mittelbar über Dritte, bedarf einer vorgängigen schriftlichen Vereinbarung. Soweit gesetzlich zulässig, ist jede Haftung von Negal für Schäden ausgeschlossen, die in diesen Gebieten eintreten oder dort geltend gemacht werden; der Kunde stellt Negal von entsprechenden Ansprüchen Dritter und von angemessenen Kosten der Anspruchsabwehr frei.

15. Leistungsaussetzung und Vertragsbeendigung

15.1 Negal kann betroffene Leistungen nach vorgängiger Mitteilung aussetzen, wenn der Kunde fällige Zahlungen oder wesentliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, erforderliche Freigaben fehlen, Sicherheits- oder Rechtsrisiken ungeklärt sind oder die weitere Leistungserbringung aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund unzumutbar ist. Für die Dauer der Aussetzung verlängern sich die Termine; Kosten für Unterbruch, Sicherung und Wiederanlauf trägt der Kunde.

15.2 Kommt der Kunde einer wesentlichen Vertragspflicht trotz angemessener Nachfrist nicht nach, kann Negal den betroffenen Vertragsteil aus wichtigem Grund beenden. Eine Nachfrist ist nicht erforderlich, wenn sie offensichtlich zwecklos wäre, eine

sofortige Beendigung gesetzlich zulässig ist oder die Fortsetzung wegen eines schweren Vertrauens- oder Sicherheitsverstosses unzumutbar ist.

15.3 Im Fall einer vom Kunden veranlassten oder zu vertretenden Beendigung gelten die Vergütungsfolgen gemäss Ziffer 3.6. Bereits fällige Zahlungsansprüche, Lizenzgebühren, Vertraulichkeit, Immaterialgüterrechte, Haftungsbeschränkungen, Freistellungen, das Abwerbeverbot, die Pflichten nach Abschnitt 14 sowie Rechtswahl und Gerichtsstand gelten über das Vertragsende hinaus, soweit dies ihrem Zweck entspricht.

16. Abtretung, Referenzen, Abwerbung und sonstige Bestimmungen

16.1 Der Kunde darf Forderungen, Rechte oder Pflichten aus der Geschäftsbeziehung ohne vorgängige Zustimmung von Negal nicht an Dritte abtreten oder übertragen, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich zulässig ist. Geldforderungen von Negal dürfen von Negal abgetreten werden.

16.2 Die Verwendung von Firma, Marken, Logos, Produktnamen oder Projektinformationen der jeweils anderen Partei als Referenz bedarf deren vorgängiger Zustimmung, soweit die betreffende Information nicht bereits rechtmässig öffentlich bekannt ist oder eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

16.3 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen von Negal ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz von Negal in St. Gallen.

16.4 Sollte Negal ein Recht aus dem Vertrag oder diesen AGB im Einzelfall nicht oder verspätet ausüben, stellt dies keinen Verzicht auf dieses oder andere Rechte dar.

16.5 Während der Dauer eines Projekts und für 12 Monate nach dessen Abschluss wirbt der Kunde Mitarbeitende von Negal, die am Projekt wesentlich mitgewirkt haben, nicht ab und stellt sie nicht an. Nicht erfasst sind Bewerbungen auf öffentlich ausgeschriebene Stellen sowie Anstellungen, denen Negal schriftlich zustimmt. Bei Verletzung schuldet der Kunde einen pauschalierten Schadenersatz von CHF 25'000 je Fall; der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt beiden Parteien offen.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Negal und dem Kunden unterstehen materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit deren Ausschluss zulässig ist. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG/Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

17.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB, den darunter abgeschlossenen Verträgen, Aufträgen und der Geschäftsbeziehung der Parteien, einschliesslich deren Zustandekommen, Gültigkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung und Beendigung, sind die zuständigen Gerichte am Sitz der Negal Engineering AG in St. Gallen, soweit keine zwingende gesetzliche Zuständigkeit entgegensteht. Negal bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu belangen. Vorsorgliche Massnahmen, insbesondere zum Schutz von Immaterialgüterrechten und vertraulichen Informationen, können bei jedem gesetzlich zuständigen Gericht beantragt werden.

18. Teilunwirksamkeit

18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes verlangt.

18.2 Die Parteien werden eine unwirksame oder fehlende Regelung, soweit rechtlich zulässig, durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Kommt keine Ersatzregelung zustande, gilt das anwendbare dispositive Recht.